



Anlage 6

Eberswalde, 13.12.2018

Betreff:

Änderungsantrag zur BV/0788/2018 – Hauptsatzung der Stadt Eberswalde – Neue Textfassung des § 9(4)

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	13.12.2018	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussantrag

Die überarbeitete Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde § 9(4) soll lauten:

“Basierend auf §43(2) BbgKVerf. prüft die Gemeindevertretung zunächst, ob durch ihr einstimmiges Votum allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ein Stimmrecht in beratenden Ausschüssen ermöglicht werden kann.

Im Falle des Nichtzustandekommens der Einstimmigkeit sind Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.“

Begründung

Der neue Wortlaut kann künftig auch kleinen Fraktionen, für die in Ausschüssen die Sonderregelung „Grundmandat“ zutrifft und die damit kein Stimmrecht haben, bewusster positioniert eine erweiterte demokratische Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt werden, damit auch sie ihrem politischen Auftrag, Bürgerwillen umzusetzen, noch wirkungsvoller Rechnung tragen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Viktor Jede

Fraktionsvorsitzender